

4.16-6421.05-210044

**Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Thermische Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zur Gebäudebeheizung durch die
Lebenshilfe Traunstein gGmbH auf dem Grundstück Fl. Nr. 47/12 der Gemarkung Unterwössen,
Gemeinde Unterwössen, Landkreis Traunstein**

Bekanntmachung

Für das neue Gebäude der Lebenshilfe gGmbH am Rathausplatz 7 in 83246 Unterwössen soll eine thermische Grundwassernutzungsanlage zur Gebäudebeheizung errichtet werden, bestehend aus einem Förder- und einem Schluckbrunnen, einer Unterwassermotorpumpe und einer Wärmepumpe mit einer Heizleistung von 194 kW. Die beantragte Fördermenge beträgt 6,67 l/s (max. Momentanentnahme) bzw. 117.360 m³/a. Das zutage geförderte Grundwasser soll um max. 5 K abgekühlt werden.

Nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) ist für das Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10.000.000 m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt und ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Der Standort befindet sich im Siedlungsgebiet und war bereits früher bebaut. Eine ökologische Empfindlichkeit hinsichtlich der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht gegeben.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser aufgrund der Leistungsfähigkeit des Grundwasserleiters und der damit verbundenen geringen räumlichen Ausdehnung der Absenkung nicht zu erwarten, zumal das zutage geförderte Wasser unmittelbar im Anschluss an die Nutzung vollständig wieder in den Grundwasserleiter zurückgeführt und außer der Abkühlung in seiner Beschaffenheit nicht verändert wird. Eventuelle Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts werden über entsprechende Nebenbestimmungen im Erlaubnisbescheid ausgeschlossen.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 01.10.2021
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter